

Novellierung der Gewerbeabfallverordnung

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Meyer

MELUR-SH

V 634 – Referat Stoff- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Tel.: 0431/988-7166

Mail: uwe.meyer@melur.landsh.de; Internet:
www.umwelt.schleswig-holstein.de



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

1. Einführung – Zielsetzung und Vorgehen, Sachstand

2. Aufbau und Inhalte der neuen GewAbfV

3. Zielsetzung erreicht?

4. Zu erwartende Vollzugsfragen

1. Einführung – Zielsetzung und Vorgehen, Sachstand

Ausgangslage

- Bestehende GewAbfV v. 2002 (vor **AbfAbIV** und DepV)
- Kernziel damals: Verhinderung der Scheinverwertung auf Deponien
- Maßgaben: Getrennthaltungsgebote (mit Ausnahmen) und Zuführung von Gemischen zur Verwertung – inkl. energetische Verwertung

Zielsetzungen der Novellierung

- Stärkere Berücksichtigung der Abfallhierarchie, insbesondere stoffliche vor energetischer Verwertung
- Bessere Vollziehbarkeit – insbesondere Regel-Ausnahmeverhältnisse

1. Einführung – Zielsetzung und Vorgehen, Sachstand (2)

- Durchführung eines UFOPLAN-Vorhabens 2013/2014
 - Stoffströme abschätzen
 - ökologisch vorteilhafte Verfahrensschritte ermitteln
 - Verwertungspotenziale abschätzen (stofflich)
 - Vorschläge für VO-Novelle unterbreiten
- Begleitender Expertenkreis (Bund, Länder, Verbände, Forschung)
- Meilensteine: Eckpunkte 02/2014, Arbeits-E 02/2015, Ref-E 11/2015, Anhörung: 01/2016, überarbeiteter Ref-E 07/2016
- Bundestag: 12/2016; Bundesrat: 02/2017; Bundestag: 03/2017 (Drs.18/11294; sehr ausführliche Begründung); Verkündung 04/2017 (?); in Kraft 08/2017 (?) (Vorbehandlungsanforderungen ab 2019);

2. Aufbau und Inhalte

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

A.-Bereich weitgehend wie bisher, jedoch keine konkrete Auflistung (derzeit Anhang), welche Abfälle in Gemischen enthalten sein können.

Wichtige Begriffe

„gewerbliche Siedlungsabfälle“ (BR: vergleichbar Haushaltsabfällen)

„Vorbehandlungsanlage“ (Vorbehandlung vor Verwertung)

„Aufbereitungsanlage“ (Herstellung definierter Gesteinskörnungen)

„Getrenntsammlungsquote“ (BR: auf gewerbl. Siedlungsabfälle beziehen)

„Sortierquote / Recyclingquote“ (RC-Q auf aussortierte Fraktion bezogen)

2. Aufbau und Inhalte (2)

Abschnitt 2: Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Annahme: Für PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle ist Getrennterfassung und vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling grundsätzlich möglich.
(PPK ohne Hygienepapier wie Papierhandtücher)
- Ausnahmen von Getrenntsammlung nur bei (dokumentierter!)
 - technischer Unmöglichkeit (insbesondere Platzmangel oder öffentlich zugängliche Behälter) oder
 - wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (insbesondere geringe Menge)
- Beispiel „hohe Verschmutzung“ durch Bundesrat gestrichen; damit hätte ggf. ein Anreiz zur absichtlichen Verschmutzung bestanden

2. Aufbau und Inhalte (3)

Abschnitt 2: Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Entstehende Gemische müssen zur Vorbehandlung
- Ausnahmen s.o.; auch hier eng auszulegen und nachzuweisen
- Bei >90 % Getrenntsammlung direkte energetische Nutzung zulässig
- Konkrete Vorgaben zu Anlagenausstattung gem. Anlage (bspw. 85 % Kunststoffausbringung)
- Ab 2019 folgende Jahresquoten zu erfüllen:
 - Sortierquote: 85 Masse-% und Recyclingquote: 30 Masse-%
- Sortierquote monatlich zu ermitteln, bei 2 Monaten < 75 M-%
Unterrichtung an die Behörde (Ursachen, Maßnahmen, Umsetzung)
- BReg überprüft Quoten bis 31.12.2020

2. Aufbau und Inhalte (4)

Abschnitt 3: Bau- und Abbruchabfälle

Regelungssystematik ähnlich wie bei gewerbl. Siedlungsabfällen

Neben „Wertstoffen“ sollen auch störende Fraktionen getrennt gesammelt werden:

- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis

Mineralgemische sind Aufbereitungsanlagen zuzuführen:

- Herstellung definierter Gesteinskörnungen



2. Aufbau und Inhalte (5)

Abschnitt 4: Überwachung (Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten)

Überwachung der Vorbehandlungsanlagen i.W. wie bisher durch

Eigenkontrolle

- Annahme- und Ausgangskontrolle
- Bestätigung der weiteren Entsorgung binnen 30 Tagen

und **Fremdkontrolle**

- Jährlich (bis Ende Febr.) durch bekannt gegebene Stelle
- Ergebnis der zuständigen Behörde zu übermitteln
- Nicht erforderlich bei Entsorgungsfachbetrieben

Eigen-/Fremdkontrolle bei Aufbereitungsanlagen

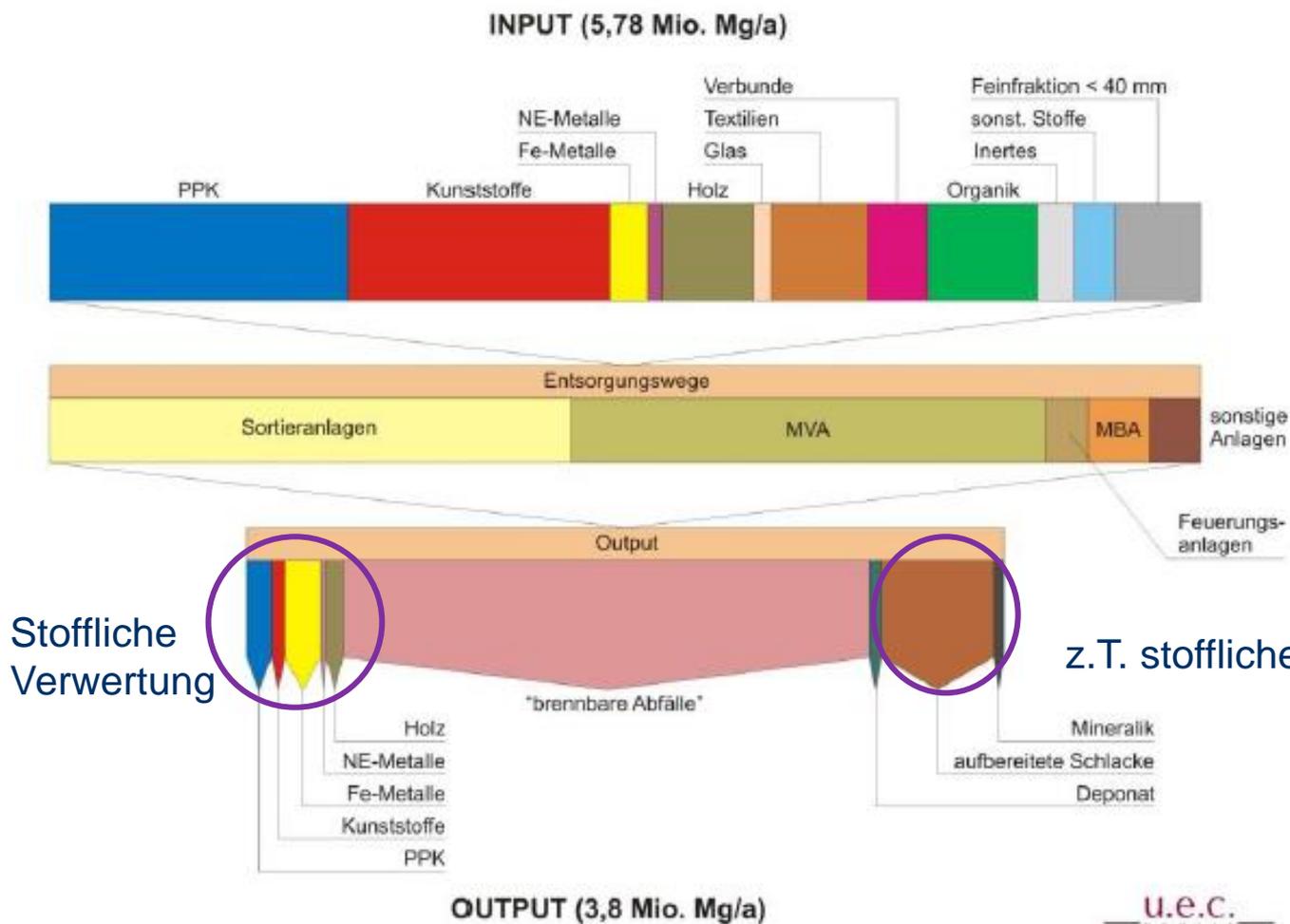
- **Ersatzbaustoffverordnung!**

3. Zielsetzung erreicht?

Kritikpunkte

- „Ausnahmemöglichkeit vom Vorbehandlungsgebot nicht gerechtfertigt.“
vs. „Strikte Vorbehandlungspflicht eigentlich unsinnig.“
- Unklar, ob RC-Quote für Mischabfälle erreicht werden kann.
- Bioabfälle und Glas dürfen in Vorbehandlungsgemischen enthalten sein, sofern sie Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder behindern. Gleiches (zzgl. Metalle, Mineralik) gilt für Gemische zur energetischen Verwertung.
→ Unterlaufen der Getrenntsammlungs-/Sortierpflichten?
- Bauabfälle herausnehmen und in der EBV regeln.
- Dokumentationsaufwand, Anforderungen an Getrennthaltung zu hoch.
- Insgesamt weiterhin kompliziert und verschachtelt.

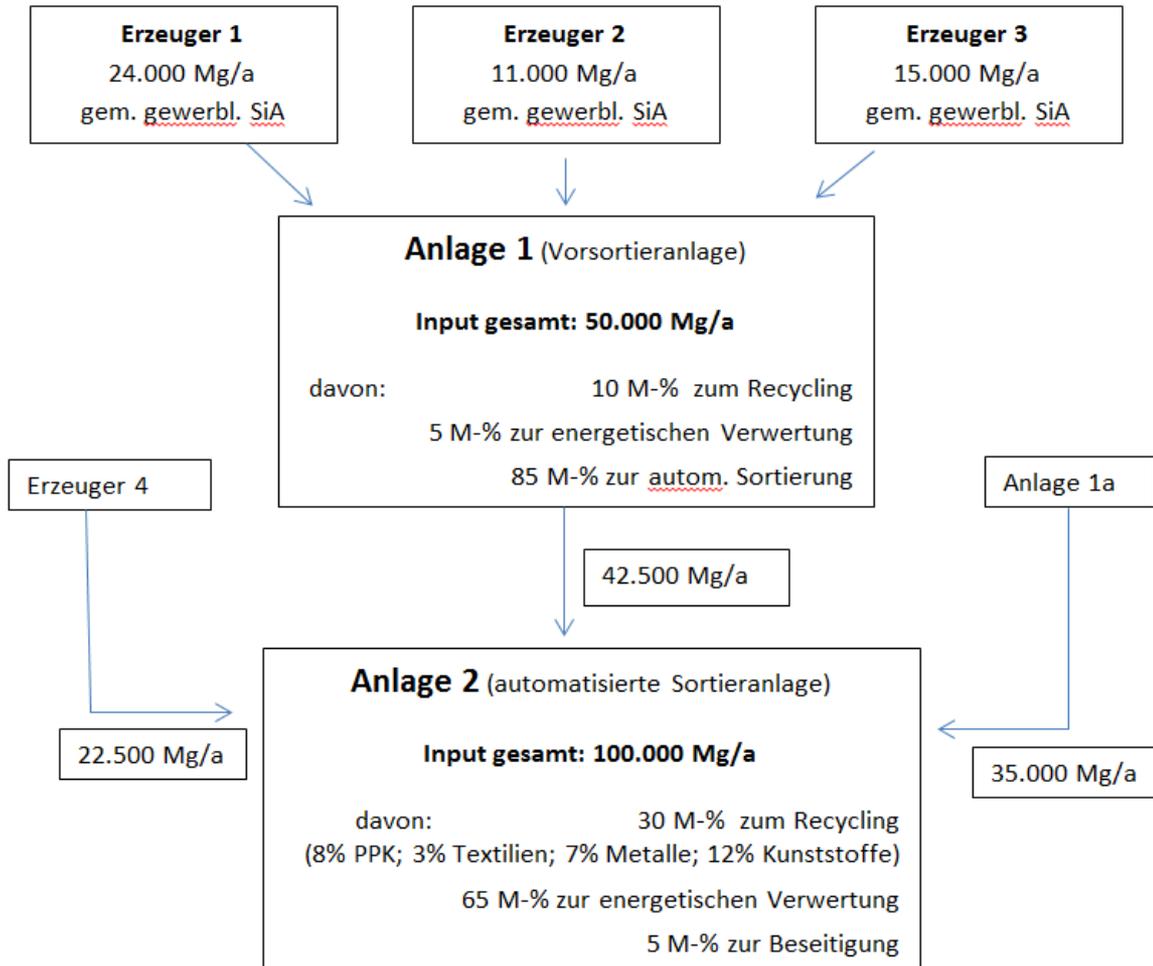
3. Zielsetzung erreicht? (2)



**Antwort
2020 ?**

Aus UBA Texte 18/2015

4. Zu erwartende Vollzugsfragen Ermittlung der RC-Quote bei Kaskadenentsorgung???



Anforderung: Die Erzeuger müssen wissen, ob auf dem Entsorgungsweg die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Typischerweise werden Mischabfälle einer Vorsortierung unterzogen.

Daran muss sich eine Vorbehandlung nach § 4 GewAbfV anschließen.

Fazit: Quotennachweis nicht trivial aber möglich!

Im Beispiel:

$$\text{Sortierquote: } S_Q = 15 \text{ M-\%} + (0,95 \cdot 85 \text{ M-\%}) = 95,75 \text{ M-\%}$$

$$\text{Recyclingquote: } RC_Q = 10 \text{ M-\%} + (0,3 \cdot 85 \text{ M-\%}) = 35,5 \text{ M-\%}$$

4. Zu erwartende Vollzugsfragen (2)

Wann ist Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten zulässig???

Regelvermutung des Verordnungsgebers:

Getrennterfassung und Zuführung von Gemischen zur Vorbehandlung sind technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

→ Beweislast, warum dies im Einzelfall nicht so ist, liegt beim Abfallerzeuger, nicht bei der Behörde.

→ Ausnahmeregelungen sind eng auszulegen.

Beispiel: öffentlich zugängliche Abfallbehälter → Einflussmöglichkeit??

Restabfalltonne ... kann vermutlich sehr klein ausfallen (Verwertung?)

Fazit: Wenn Behörden „vollziehen wollen“, sollten sie mit neuer GewAbfV bessere Möglichkeiten haben!



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume